

>>Schiffbau und Meerestechnik, M.Eng.<<

Zusammenfassung

Bezeichnung	Schiffbau und Meerestechnik, Master of Engineering
Organisatorische Zuordnung	Fakultät 5
Abschluss	M.Eng.
Regelstudienzeit	3 Semester 90 ECTS-Punkte, 20 SWS, 15 Wochen/Semester
Art des Studiengangs	<input type="checkbox"/> grundständig <input checked="" type="checkbox"/> konsekutiv <input type="checkbox"/> weiterbildend
Studienform	<input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Berufsbegleitend <input type="checkbox"/> Dual <input type="checkbox"/> sonstige: ...
Zulassung	Bachelor einer einschlägigen Fachrichtung, 210 ECTS-Punkte
Starttermin	SoSe 2009
Sprache	Deutsch, englische Anteile
Studiengangsverantwortliche_r	Prof. Dr.-Ing. Andreas Kraus
Ggf. ergänzende Angaben für besondere Studiengänge	
Ansprechperson bei Rückfragen	Prof. Dr.-Ing. Andreas Kraus Tel.: (0421) 5905-3704, Email: andreas.kraus@hs-bremen.de

Executive Summary

Ziel des Studiengangs ist es, die Student*innen zu selbstständiger Ingenieursarbeit in herausgehobenen Positionen in der maritimen Industrie zu befähigen. Bei diesen Positionen kann es sich um Tätigkeiten als Sachbearbeiter*in in einem Spezialgebiet oder um Führungsaufgaben handeln. In der maritimen Industrie werden hochkomplexe Systeme entwickelt, produziert und betrieben, die internationalen Anforderungen unterschiedlichster Art entsprechen müssen. Es ist daher sowohl für Spezialist*innen als auch für das Führungspersonal erforderlich, über vertiefte fachliche und methodische Kompetenzen zu verfügen, erfolgreich in internationalen Teams agieren zu können und sich der ökonomischen, gesellschaftlichen und ökologischen Folgen der Ingenieursarbeit bewusst zu sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden im Master-Studiengang drei Schwerpunkte gesetzt:

- Vertiefung der fachlich-methodischen Kompetenzen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung und Anpassung branchenüblicher Software-Systeme, im Rahmen der Lehrveranstaltungen des ersten und in Teilen des zweiten Semesters.
- Erfahrung in der Anwendung fachlicher Kompetenzen und deren weitere Vertiefung sowie Erweiterung der sozialen und internationalen Kompetenzen im Rahmen eines umfangreichen Entwurfsprojektes, das unter realitätsnahen Bedingungen im zweiten Semester durchgeführt wird.
- Erstellung einer umfangreicheren selbstständigen Arbeit, vorzugsweise für einen externen Praxis-Partner, als Abschlussarbeit im dritten Semester.

Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und ist weitgehend nach dem Bremer Modell¹ modularisiert. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

Damit ist der konsekutive Master-Studiengang Schiffbau und Meerestechnik an der Hochschule Bremen eine konsequente Fortführung des Bachelor-Studiengangs Schiffbau und Meerestechnik. Auch das Konzept für den Master-Studiengang ist stark anwendungsorientiert. Die Absolvent*innen sind unmittelbar nach dem Abschluss in der Lage, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Arbeitsplätze finden Absolvent*innen insbesondere in der regionalen maritimen Branche, aber auch deutschlandweit und international, u.a. in der Werftindustrie, maritimen Zulieferindustrie, Ingenieurbüros, Reedereien, Schiffbau-Versuchsanstalten und Forschungseinrichtungen, Klassifikationsgesellschaften, maritimen Institutionen und Behörden sowie in verwandten Berufssparten wie Stahlbau, Anlagenbau oder auch Flugzeug- und Fahrzeugbau. Weiterhin befähigt der Master-Abschluss zu einer anschließenden Promotion.

¹ Zentral beschlossene Strukturvorgabe der Hochschule Bremen, wonach alle Module i.d.R. den gleichen zeitlichen Umfang haben. Ein Modul umfasst 4 SWS Präsenzstunden und 6 ECTS-Punkte. In jedem Studiengang werden dementsprechend pro Semester 5 Module mit insgesamt 20 SWS und 30 Credits angeboten.

Beschluss zur internen Akkreditierung

des Masterstudiengangs

„Schiffbau und Meerestechnik“ (M.Eng.)

Auf Basis der Bewertung des QM-Rates vom 23.10.2019 hat das Rektorat in seiner Sitzung am 16.01.2020 folgende Entscheidung ausgesprochen:

Der Masterstudiengang „**Schiffbau und Meerestechnik**“ mit dem Abschluss „**Master of Engineering**“ wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) ohne Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2027**.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden Empfehlungen gegeben:

Keine

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist das Rektorat auf die Bewertung der Qualitätsfeststellung, die diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Bewertung der Qualitätsfeststellung

von Studiengängen der HSB im Verfahren der internen Akkreditierung

Einordnung des Dokuments in das QM-System der Hochschule Bremen

Der Prozess der internen Akkreditierung im Qualitätsmanagementsystem der HSB vollzieht sich in drei Schritten (koordiniert von R05):

1. Qualitätsfeststellung

In Anlehnung an die neue Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (BremAkkVO) erfolgt die Qualitätsfeststellung zweistufig: Fachlich-inhaltliche Kriterien werden extern begutachtet (Audit/Gutachterverfahren oder Beirat) und in der „Auditvorlage zur externen Qualitätsfeststellung“ erfasst, formale Kriterien werden zusammen mit hochschulinternen Kriterien durch R05 geprüft und in der „Prüfvorlage interne Qualitätsfeststellung“ dokumentiert.

2. Bewertung der Qualitätsfeststellung

Die Ergebnisse der Feststellungsprozesse werden im vorliegenden Dokument zusammengeführt. Für jedes Bewertungskriterium ist der Bezug zum entsprechenden Kriterium in den Dokumenten der Qualitätsfeststellung angegeben; ebenso der Bezug zur (rechtlichen) Grundlage (in der Regel der korrespondierende Passus der BremAkkVO).

Die Fakultät/der Studiengang erhält das ausgefüllt Dokument (ohne Angabe des Erfüllungsgrads) vor der Vorlage im QM-Rat und hat Gelegenheit zur Ergänzung einer Stellungnahme.

Der QM-Rat bewertet die Feststellungen und formuliert daraus Auflagen und Empfehlungen. Im Falle von Mängeln, die voraussichtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben sind, formuliert der QM-Rat eine **Auflage** (A). Werden in der Beschäftigung mit dem Studiengang Entwicklungspotenziale gesehen, formuliert der QM-Rat eine **Empfehlung** (E).

3. Akkreditierungsentscheidung

Auf der Grundlage der vom QM-Rat formulierten Auflagen und Empfehlungen entscheidet das Rektorat über die interne Akkreditierung.¹ Das vorliegende Dokument wird den Studiengangsverantwortlichen als Anlage zur Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

¹ Die Akkreditierung ist auf die Dauer von sieben Jahren befristet. Im Falle der erstmaligen Akkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre.

Übersicht

Studiengang	Schiffbau und Meerestechnik M.Eng.
Fakultät	Fakultät 5 Natur und Technik
Verfahrensart:	<input type="checkbox"/> Interne Erstakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/> Interne Akkreditierung
Externe Qualitätsfeststellung	<input checked="" type="checkbox"/> Audit (Gutachterverfahren) am 02.04.2019 <input type="checkbox"/> Beirat (Sitzungstermin) am
Gutachter	Prof. Dipl.-Ing. Benedict Boesche Fachhochschule Kiel Prof. DSc. (Tech.) Sören Ehlers Technische Universität Hamburg Dr.-Ing. Ralf Sören Marquardt Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V. Dipl.-Ing. Wolfgang Franzelius Fr. Fassmer GmbH & Co. KG Philipp Hemmers RWTH Aachen
Interne Qualitätsfeststellung	R05 am 15.04.2019
Vorlage im QM-Rat:	Datum: 23.10.2019 (Sitzungstermin)
Anwesende stimmberechtigte Mitglieder des QM-Rats:	Anzahl: 7
Ergebnis der Bewertung durch den QM-Rat:	
Auflagen: Keine	

Empfehlungen:

Keine
Akkreditierungsentscheidung des Rektorats:

Auflagen:

Keine

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden Empfehlungen gegeben:

Keine

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
Ergebnisse der Feststellungsprozesse		Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien							
1. Qualifikationsziel des Studiengangs							
1.1 Das Qualifikationsziel ist verständlich, hinreichend ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.			BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.1	<ul style="list-style-type: none"> „Promotionsvorbereitend“ sollte konkret erklärt werden. //Anmerkung R05: Als Begriff nicht im Qualifikationsziel enthalten. 		4x	1x		E	Keine E/A
1.2 Das Qualifikationsziel ist auf die HQR-Kompetenzdimensionen Wissen & Verstehen, Einsatz, Anwendung & Erzeugung von Wissen, Kommunikation & Kooperation sowie Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität bezogen.			BremAkkVO §11 (2)				
Externe QF, Krit. 1.2			5x				
Interne QF, Krit. 1.1			x				
1.3 Die im Qualifikationsziel beschriebenen Kompetenzen sind kongruent zum Studiengangstitel, zum angestrebten Abschlussgrad (Bachelor oder Master) und zur Abschlussbezeichnung (of Arts, of Science, of Engineering etc.).			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 1.3	<ul style="list-style-type: none"> Im Qualifikationsziel ist der Anteil der Meerestechnischen Kompetenzen im Ungleichgewicht zu den Schiffbaulichen Der Studiengang verfügt in Hinblick auf den Studiengangstitel über ausreichende Anteile zur Vermittlung von meerestechnischen Kompetenzen, die sich durch Umsetzung des Blue Science Konzept noch steigern lassen. In der Studiengangsdokumentation und den Modulbeschreibungen könnte der tatsächlich vorhandene meerestechnische Gehalt des Studiengangs an einigen Stellen redaktionell noch deutlicher gemacht werden. An der meerestechnischen Relevanz und Anwendbarkeit der vermittelten fachlichen Inhalte und Methoden bestehen jedoch keine Zweifel. 	Im Gespräch war die Meerestechnik kein Thema. Meerestechnische Kompetenzvermittlung ausreichend (siehe 3. Kommentar) Blue Sciences vorerst nur im Bachelor	4x	1x		E (zusammen mit Krit. 1.9, 2.2)	Keine E/A
1.4 Das Qualifikationsziel ist nach nationalen und ggf. internationalen Fachstandards auf einem angemessenen Stand und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: wissenschaftlichen Befähigung).			BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.4			5x				
1.5 Das Qualifikationsziel erscheint geeignet, die angestrebten Berufs- und Beschäftigungsfelder zu erreichen und berücksichtigen			BremAkkVO §11 (1)				

Qualitätsfeststellung					Bewertung		
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
sichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Beschäftigungsbefähigung).							
Externe QF, Krit. 1.5	<ul style="list-style-type: none"> Stimmiges Gesamtkonzept. Eine Weiterentwicklung sollte eine Stärkung folgender Bereiche in berücksichtigen und dies in den nach außen gerichteten Dokumenten angemessen kommuniziert werden: <ul style="list-style-type: none"> Englische Sprachkenntnisse mit Fachtermini, Computergestützte Mathematische Modelle, Trends in der Digitalisierung und Vernetzung (d.h. auch Grundlagen der Elektrotechnik und/oder Informatik, Datenstrukturen) 	Bis auf die Elektrotechnik sind alle genannten Bereiche stark im Curriculum vertreten.	4x	1x		Keine E/A	Keine E/A
1.6	Das Qualifikationsziel umfasst Kompetenzen, die für zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rollen relevant sind und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Persönlichkeitsentwicklung).		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.6	<ul style="list-style-type: none"> Anteile sind vorhanden, aber nicht gut dargestellt Die im Diploma Supplement genannten Qualifikationsziele sollten überarbeitet werden um die sozialen, zivilgesellschaftlichen und kulturellen Kompetenzen der Absolvent*innen vollständig wiederzuspiegeln. 	Bewertung identisch im B.Eng.: Kommt das so von den Gutachtern? //Anmerkung R05: Ja, die Anmerkungen wurden aus den Original-Vorlagen übertragen.	3x	2x		E (zusammen mit Krit. 2.2, 6.1)	Keine E/A
1.7	Sofern für das angestrebte Berufsfeld berufsrechtliche oder spezifische fachliche Vorgaben bestehen, sind diese im Qualifikationsziel berücksichtigt.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.2			Nicht relevant				
1.8	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu (ausgewählten) strategischen Profilmertkmalen der Hochschule (Praxisnähe/Transfer Wissenschaft & Praxis Impulsgebung für die Region Internationalität Offene Hochschule u.a.).		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.3			X				
1.9	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu strategischen Schwerpunktsetzungen der Fakultät/Abteilung.		HSB-intern				

Qualitätsfeststellung					Bewertung		
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Interne QF, Krit. 1.4	Meerestechnik wenig ausgeprägt. <ul style="list-style-type: none"> Meerestechnische Anteile seit letzter Akkreditierung unverändert. Trotz Empfehlung aus dem letzten Verfahren: „Der Bereich der Meerestechnik sollte im Curriculum entsprechend seiner wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung in Deutschland gestärkt werden.“ Vorgenommene curriculare Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der Anzahl der Walpflichtmodule von zwei auf eins. Erhöhung der ECTS-Punkte des Entwurfsprojekts von 6 auf 12. Umbenennung des Moduls 2.2 von „Numerische Verfahren in der Meerestechnik“ auf „Meerestechnik Vertiefung“ 	Die Meerestechnik <u>ist</u> im Curriculum ausgeprägt vertreten. (Der Hinweis "wachsende wirtschaftliche Bedeutung" trifft heute nicht mehr zu.)		x		E (zusammen mit Krit. 1.3, 2.2)	Keine E/A
1.10 Nur Master: Es ist festgelegt, ob der Studiengang anwendungsorientiert oder forschungsorientiert angelegt ist sowie ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt.			BremAkkVO §4 (1) und (2)				
Interne QF, Krit. 1.5			x				
2. Kompetenzorientierte Studiengangsgestaltung							
2.1 Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels adäquat aufgebaut.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.1	<ul style="list-style-type: none"> SWS in dem Modulangebot passt nicht immer zu den CP pro Modul. //Anmerkung R05: redaktioneller Fehler in der Modulübersichtstabelle M2.4 Spezielle Schiffstrukturanalyse („Teil B – Studiengangsdokumentation“ S. 17) 	Unklar	5x				
2.2 Die Lernergebnisse der Module sind stimmig auf das Qualifikationsziel bezogen.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.2	<ul style="list-style-type: none"> Kriterium ausreichend erfüllt. Empfohlen wird ein Abgleich der Textfassung (insbesondere im Diploma Supplement), Tabellenfassung (vgl. S. 7 in Teil B) sowie der einzelnen Module. Ziel: Vermeidung von Inkonsistenzen, Sensibilisierung der Lehrenden für Querschnittsthemen. 		3x	2x		E (zusammen mit Krit.1.6, 6.1)	Keine E/A

Qualitätsfeststellung					Bewertung		
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	<ul style="list-style-type: none"> Siehe 1.3 (Im Qualifikationsziel ist der Anteil der Meerestechnischen Kompetenzen im Ungleichgewicht zu den Schiffbaulichen) 	s. Stellungnahme zu 1.3 und 1.9				E (zusammen mit Krit. 1.3, 1.9)	Keine E/A
2.3	Prüfungen sind modulbezogen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen festzustellen. Im Studienverlauf besteht eine angemessene Varianz der eingesetzten Prüfungsformen.		BremAkkVO §12 (4)				
Externe QF, Krit. 2.3	<ul style="list-style-type: none"> Die Prüfungen sind teilweise nicht modulbezogen, sondern es gibt für jede Lehrveranstaltung eine eigene Prüfung, d.h. 2 Prüfungen pro Modul. Die SWS und CP in den Modulen sind unterschiedlich. Die Prüfungsordnung hat den Begutachtern nur als Entwurf vorgelegen. Das vorherrschende System von Modulteilprüfungen widerspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Beteiligten konnten nicht ausreichend darlegen, wieso dieses Format notwendig ist. Eine Begründung, dies sei von den Studierenden gewünscht oder erleichtere den Studienfortschritt ist hier nicht ausreichend. Insbesondere ist dies der Fall, da selbst bei Beibehaltung der aktuellen Modulstruktur fast alle betroffenen Module mittels einer alle Kompetenzen und Lehrinhalte überprüfenden Prüfung sinnvoll gestaltet werden könnten. Die genannten Begründungen ließen auf kein ausreichendes Verständnis des Konzepts der Studiengangmodellierung sowie des kompetenzorientierten Prüfens schließen. Keine ausreichende Varianz der Prüfungsformen. Insbesondere sollten Fähigkeiten der Verbalen Kommunikation sowie soziale Fähigkeiten (z.B. Vorträge) stärker geprüft werden 	Testat lag vor //Anmerkung R05: korrekt. Die Fachrichtung widerspricht der hier dargelegten Bewertung. Ausführliche Begründung siehe Schreiben an das Rektorat vom 28.05.19 Unsachlich! Trifft auch für M.Eng. nicht zu; insbesondere das große Entwurfs-Projekt und Gruppenarbeiten in anderen Modulen	2x	2x	1x	E	Keine E/A

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	<p>Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien</p>						
	<ul style="list-style-type: none"> Angaben wie „Klausur (90 Min.) und Hausarbeit (unbenotet) od. Portfolio“ für eine TEILprüfung sind nicht akzeptabel. (Teilprüfung ohne Begründung, Hausarbeit als versteckte zusätzliche Prüfungsleistung; „oder“-Formulierung nicht transparent.) Prüfungen sind teilweise auf Teilmodule bezogen; dies wird allerdings als rein formale Abweichung betrachtet; nach ausführlicher Diskussion im Audit erscheint auch die getrennte Prüfung von Teilmodulen geeignet, die beschriebenen Kompetenzen festzustellen. 	<p>erfordern soziale Fähigkeiten.</p> <p>Teilprüfungen (siehe oben); oder-Formulierungen erforderlich für Flexibilität in der Prüfungsform. Klärung der Prüfungsform erfolgt immer zu Beginn der Lehrveranstaltung (gemäß AT-MPO).</p> <p>Zustimmung!</p>					
2.4	Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind der Fachkultur und dem Studienformat angemessen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen aufzubauen.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.4	<ul style="list-style-type: none"> Seminaristische Lehrveranstaltungen dominieren und sollten differenzierter beschreiben werden Die interaktiven Elemente der Lehre könnten in der Textfassung der Module sowie in der Außendarstellung besser genutzt werden. Auch könnten außercurriculare Aktivitäten in der Studiengangswerbung genutzt werden. 	Nicht nachvollziehbar, s. B.Eng.	4x	1x		E	Keine E/A
2.5	Lehren und Lernen ist studierendenzentriert gestaltet und eröffnet Freiräume für selbstgestaltetes Studium.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.5	<ul style="list-style-type: none"> Wahlpflichtmodule sind überschaubar. 	-	4x	1x		Keine E/A	Keine E/A
2.6	Praxisanteile sind, sofern vorgesehen, ECTS-relevant und sinnvoll ins Curriculum integriert.		BremAkkVO §12 (1)				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Externe QF, Krit. 2.6	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien		5x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
2.7	Nur duale Studiengänge: Die inhaltliche Abstimmung von Theorie- und Praxisphasen ist passend konzipiert, so dass ungeachtet der erhöhten Praxisanteile für die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gesorgt ist.		BremAkkVO §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.7			Nicht relevant				
2.8	Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft an diese an.		BremAkkVO §11 (3), §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.8			Nicht relevant				
2.9	Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Die eingesetzten Lern- und Studienmaterialien entsprechen den fachdidaktischen Anforderungen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 2.9			Nicht relevant				
3. Zulassung zum Studium							
3.1	Die Zugangs- bzw. Eingangsvoraussetzungen sind formalisiert und inhaltlich begründet; Zulassungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen sind für alle Beteiligten klar und transparent geregelt.		BremHG §33, §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.1	<ul style="list-style-type: none"> Um eine mögliche Differenz bei den benötigten ECTS Punkten zu schließen, bedarf es den Besuch von Veranstaltungen des B-Eng-Studienganges. Dies sollte transparent, textlich im Vorfeld festgelegt werden. 	-	4x	1x		E	Keine E/A
3.2	Die Vorgaben gemäß §35 BremHochSchG zur Immatrikulation beruflich Qualifizierter ohne formale Hochschulzugangsberechtigung werden berücksichtigt (Immatrikulation für max. 4 Semester bei glaubhaft angestrebter HZB).		BremHochSchG §35				
Externe QF, Krit. 3.2			5x				
3.3	Die Anerkennung von Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist klar und transparent geregelt.		BremHG §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.3	<ul style="list-style-type: none"> Konkrete Angaben wie Kurse angerechnet werden fehlen Die Anerkennung von Quereinsteigern wird individuell geregelt und ist da- 		1x	4x		Keine E/A	Keine E/A

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	mit nicht komplett transparent. <ul style="list-style-type: none"> Dies bedarf offensichtlich im Vorfeld einer Abstimmung Die Anerkennung von Kompetenzen anderer Hochschulen wird individuell geregelt; die Mindestvoraussetzungen sind jedoch hinreichend transparent. 	Zustimmung.					
3.4 Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ist klar und transparent geregelt.			Drs. AR 95/2010 (2.)				
Externe QF, Krit. 3.4	<ul style="list-style-type: none"> Viele Studierende haben bereits eine Ausbildung: Ggf. kann dies stärker in das Studiengangskonzept eingebunden werden? Siehe 3.3 	Nur für B.Eng. relevant	4x	1x		Keine E/A	Keine E/A
3.5 Die Übergangskriterien vom Bachelor in den Master sind transparent und klar geregelt (konsekutiv: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, weiterbildend: qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. min. einem Jahr).			BremAkkVO §5 (1)				
Interne QF, Krit. 2.1			X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
3.6 Nur duale Studiengänge: Sofern Kooperationsunternehmen/-einrichtungen an der Auswahl von Studierenden beteiligt sind, wird dies angemessen dokumentiert.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 3.5			Nicht relevant				
4. Studierbarkeit							
4.1 Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar organisiert. Dies beinhaltet die weitestgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, so dass ein Abschluss in Regelstudienzeit möglich ist.			BremAkkVO §12 (5) AT BPO §4 (3)				
Externe QF, Krit. 4.1	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis ob Studium in Regelstudienzeit möglich ist fehlt Absprache der Zeiträume mit Firmen zu begrüßen. 	Nachweis durch Absolventenkennzahlen erbracht Betrifft nur den B.Eng. im Praxisverbund	4x	1x		Keine E/A	Keine E/A

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Interne QF, Krit. 2.2	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien		X				
4.2	Die Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload) ist angemessen und realistisch eingeschätzt. Es gibt innerhalb des Studiengangs keine Module mit größeren Abweichungen vom beschriebenen Arbeitsaufwand.		BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 4.2	<ul style="list-style-type: none"> Wie die Arbeitsbelastung erfasst wird blieb im Rahmen der Begehung unklar, die Studierenden betrachten diese jedoch als angemessen. 	-	4x	1x		Keine E/A	Keine E/A
4.3	Die Studierbarkeit ist durch eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Dazu gehört, dass die Module min. 5 ECTS umfassen und in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmefälle sind schlüssig begründet.		BremAkkVO §12 (5) AT BPO §4 (1), (2)				
Externe QF, Krit. 4.3	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Punkt 2.3 Siehe oben: Kriterium eklatant nicht erfüllt. Zusätzlich: Prüfungsform in Modulbeschrieben mit „oder“ angegeben. Transparenz nicht gewährleistet. Der zur Verfügung stehende Zeitraum für die Thesis ist knapp bemessen. Prüfungen sind teilweise auf Teilmodule bezogen; dies wird allerdings als rein formale Abweichung betrachtet; nach ausführlicher Diskussion im Audit erscheint die getrennte Prüfung von Teilmodulen hinreichend begründet und stellt insbesondere nicht die Studierbarkeit in Frage. 	<p>Siehe Stellungnahme unter Punkt 2.3</p> <p>Copy & Paste vom Bachelor. Auch hier nicht zutreffend.</p> <p>Flexibilität erfordert "oder", s.o.</p> <p>22 Wochen! Geregelt durch MPO. Copy&Paste vom Bachelor?</p> <p>Zustimmung</p>	2x	2x	1x	Keine E/A	Keine E/A

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Interne QF, Krit. 2.3	<ul style="list-style-type: none"> Module umfassen min. 5 ECTS. ✓ Zwei Module schließen mit zwei Prüfungen ab. Eine didaktische Begründung liegt nicht vor 	Begründung wurde vor Erteilung des PO-Testats an Herrn Tydt geschickt, Kopie an R05 //Anmerkung R05: korrekt		X			
4.4	Der Studiengang ist in thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheiten (Module) gegliedert, die sich über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken.					BremAkkVO §7 (1)	
Interne QF, Krit. 2.4			X				
4.5	Für den Arbeitsaufwand pro Semester sind 30 ECTS zu Grunde gelegt, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Zeitaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht.					BremAkkVO §8 (1)	
Interne QF, Krit. 2.5			X				
4.6	Je Studiengang (Ausnahme: Double Degrees) wird nur ein Abschluss vergeben, wobei der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Regelabschluss angelegt ist, der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Es wird ein Grad verliehen, der gemäß BremAkkVO für das jeweilige Fach vorgesehen ist.					BremAkkVO §3(1), §6(1), (2) AT BPO §2 (1), (2)	
Interne QF, Krit. 2.6			X				
4.7	Die Vorgaben zur Regelstudienzeiten sind eingehalten (Bachelor: sechs, sieben oder acht Semester, Master: zwei, drei oder vier Semester; Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Vollzeit-Studiengänge: zehn Semester).					BremAkkVO §3 (2); AT BPO §3 (1)	
Interne QF, Krit. 2.7			X				
4.8	Die Vorgaben für die Mindestanzahl erreichter ECTS für den jeweiligen Abschluss sind eingehalten (Bachelor: mindestens 180 ECTS, Master: in der Regel mindestens 300 ECTS inklusive des vorangehenden Studiums)					BremAkkVO §8 (2)	
Interne QF, Krit. 2.8			X				
4.9	Die Vorgaben für Abschlussarbeiten (inhaltlich: Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten; strukturell: Umfang von 6 bis 12 ECTS im Bachelor und 15 bis 30 ECTS im Master) sind berücksichtigt.					BremAkkVO §4 (3), §8 (3) AT BPO §8 (1)	

Qualitätsfeststellung						Bewertung				
Ergebnisse der Feststellungsprozesse			Stellungnahme Fakultät			Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien										
Interne QF, Krit. 2.9						X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)										
4.10 Nur berufsbegleitende Studiengänge: Studentische Arbeitszeit und Regelstudienzeit sind so angepasst, dass die Vereinbarkeit von Studium und Beruf gegeben ist.									BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (3.)	
Externe QF, Krit. 4.5									Nicht relevant	
5. Internationalität										
5.1 Die strukturelle Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt im Studienverlauf ist gegeben (Mobilitätsfenster).									BremAkkVO §12 (1)	
Externe QF, Krit. 4.4						5x				
Interne QF, Krit. 3.1						X				
5.2 Für die Realisierung von Auslandsaufenthalten existieren geeignete Partnerhochschulen und geeignete Verfahren zur Anerkennung erbrachter Leistungen (Learning Agreements).									AT BPO §6 (3)	
Interne QF, Krit. 3.2						X				
5.3 Die Studiengangsgestaltung bietet Möglichkeiten zur „Internationalisierung zu Hause“ (Angebot von mindestens einem Modul in einer Fremdsprache Integration interkultureller Kompetenzen im Curriculum Sprachkurs-Angebote)									HSB-intern	
Interne QF, Krit. 3.3						X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)										
5.4 Die Ausweisung als „Internationaler Studiengang“ geht einher mit international ausgerichteten Inhalte, Lehre in min. einer Fremdsprache und einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt. Zentrale Ordnungsmittel liegen auf Englisch vor.									HSB-intern	
Interne QF, Krit. 3.6									Nicht relevant	
6. Informationen, Beratung und Betreuung für Studierende und Studieninteressierte										
6.1 Der Studiengang ist transparent dokumentiert. Alle Beteiligten haben rechtzeitig Zugang zu den relevanten Informationen und werden ggf. rechtzeitig über Änderungen informiert.									Drs. AR 20/2013 (2.8)	

Qualitätsfeststellung					Bewertung		
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Externe QF, Krit. 5.1	<ul style="list-style-type: none"> Website/Außendarstellung muss auf die neue Studiengangskonzeption aktualisiert werden. Dabei sollte das Konzept der Blue Sciences angemessen erläutert werden, da es einen deutliche Attraktivitätsgewinn darstellt. Das Diploma Supplement sollte redaktionell überarbeitet werden. (Rechtschreibung, fehlende Punkte, etc.) Hinzu kommt, dass die Modultitel die Inhalte nicht adäquat darstellen, was zu Problemen bei der Anerkennung an anderen Hochschulen führen könnte. So könnte das Modul „Grundlagen Schiffstheorie“ in „Grundlagen Hydrostatik und Hydrodynamik“ (ggf. mit Zusatz „für den Schiffbau“ o.Ä.“) umbenannt werden, etc. 	Copy & Paste: Blue Sciences bisher nur im B.Eng.!!! unklar Copy & Paste: referenzierte Module nur im B.Eng	4x		1x	E (zusammen mit Krit. 1.6, 2.2)	Keine E/A
6.2	Es existieren Angebote/Maßnahmen/Konzepte, die die unterschiedlichen Studieneingangsvoraussetzungen der Studienanfänger_innen berücksichtigen.		Drs. AR 20/2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 5.2			5x				
6.3	Den Studierenden stehen angemessene fachliche und überfachliche Studienberatungs- und Betreuungsangebote offen.		Drs. AR 20/2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 5.3	<ul style="list-style-type: none"> Stärke: Direkter Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden 		5x				
6.4	Die Studienorganisation wird den Ansprüchen einer heterogenen Studierendenschaft gerecht und berücksichtigt die Konzepte der HSB zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung sind berücksichtigt.		BremAkkVO §15				
Externe QF, Krit. 5.4	<ul style="list-style-type: none"> § 11 der PO „Nachteilsausgleich“ ist wenig konkret und transparent. Auch wenn dieses Thema individuell geregelt werden sollte, gibt es keine Vorschläge oder Anhaltspunkte für die Durchführung. § 6 QV Fremdsprachenkenntnisse B1.2 (?) müsste aus meiner Sicht überarbeitet werden. 	- Zuordnung zu Punkt 6.4?	5x			?	Keine E/A
6.5	Das Modulhandbuch ist veröffentlicht und steht Studierenden als zentrales Informationsmedium zur Verfügung. Es wird anlassbezogen/regelmäßig aktualisiert.		QM intern				
Interne QF,			X				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Krit. 3.4	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
6.6	Der Studiengang stellt sicher, dass Studierende gemäß der Vorgaben des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen bei größeren individuellen Verzögerungen im Studienverlauf zu einer Studienberatung eingeladen werden.		AT BPO §4 (6)				
Interne QF, Krit. 3.5			X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
6.7	Nur duale Studiengänge: Eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen ist gewährleistet.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 5.5			Nicht relevant				
6.8	Nur duale/weiterbildende Studiengänge: Dem besonderen Informations- und Beratungsbedarf dual oder weiterbildend Studierender ist Rechnung getragen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 5.6			Nicht relevant				
7. Ressourcen							
7.1	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 6.1	<ul style="list-style-type: none"> Lehrbeauftragte sind nicht dargestellt. Personalaufstockung ist in angeraten. <p><i>//Anmerkung R05: Eine tabellarische Auflistung der Lehrbeauftragten ist vorhanden (siehe „Teil D - Personelle Ausstattung“)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Deutliche Überbelastung des Lehrkörpers. Dies wird durch besonderes Engagement ausgeglichen. Dieser Zustand ist nicht dauerhaft tragbar. Die ausgeschriebenen Stellen müssen wiederbesetzt werden. Die Anzahl der Hauptamtlichen Lehrenden ist, unter Berücksichtigung der vielfältigen fachlichen Themen, grenzwertig. Es wird auf externe Fachkompetenzen zurückgegriffen, wobei Kontinuität sichergestellt werden muss. 		2x	3x		Keine E/A	Keine E/A

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	<ul style="list-style-type: none"> Das Lehrpersonal ist fachlich und methodisch-didaktisch hoch qualifiziert; die personelle Ausstattung ist jedoch knapp bemessen. 						
7.2 Es stehen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zur Verfügung.			BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 6.2			5x				
7.3 Die Durchführung des Studiengangs erfolgt mit einer angemessenen sächlichen Ressourcenausstattung (Räume, IT etc).			BremAkkVO §12 (3)				
Externe QF, Krit. 6.3	<ul style="list-style-type: none"> Siehe 6.1. (äquivalent) Eine Überarbeitung / Aktualisierung der angeführten Literatur ist z.T. angebracht (Bsp.: Wissenschaftliche Datenverarbeitung; veraltete Versionen). 	-	4x	1x		Keine E/A	Keine E/A
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
7.4 Nur duale Studiengänge: Mindestens 40% des Lehrangebots werden von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/Professorinnen erfüllen.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 6.4			Nicht relevant				
7.5 Nur weiterbildende Studiengänge: Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 6.5			Nicht relevant				
8. Kooperationen							
8.1 Umfang und Art von Kooperationen mit Unternehmen/nicht-hochschulischen Einrichtungen sind vertraglich geregelt.			BremAkkVO §9 (1) und §19				
Externe QF, Krit. 7.1	<ul style="list-style-type: none"> Aus den vorgelegten Unterlagen ist dies nicht direkt zu erkennen. 	-	2x ?²	2x		Keine E/A	Keine E/A

² „der Hintergrund des Fragezeichens ist meine Annahme, dass es durchaus Verträge mit Firmen gibt. Diesen Eindruck habe ich während der Befragung gewonnen, allerdings ist dies aus den Unterlagen nicht ersichtlich. So ist auch meine Erklärung gemeint. In diesem Fall wollte ich nicht das Kreuz bei "nicht erfüllt" setzen, was ich nach Aktenlage tun müsste. Für den Fall, dass meine Annahme richtig ist und entsprechende Verträge vorhanden sind, ist das Fragezeichen als Kreuz zu verstehen.“

Qualitätsfeststellung		Stellungnahme Fakultät				Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse		Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	<p>Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien</p>						
	<ul style="list-style-type: none"> Die Angebote und Inhalte der Kooperationen sind auf dem ersten Blick nicht transparent / ersichtlich. Ansprechpartner ggf. auf Stand bringen (hier: Unternehmen) Die vertraglichen Regelungen zur Kooperation waren nicht Teil der schriftlichen Dokumentation; Art und der erfreulich große Umfang der Kooperation mit der Industrie sind allerdings durch Lehrbeauftragte, Inhalte von Abschlussarbeiten etc. hinreichend belegt. <p><i>//Anmerkung R05: Aufgrund des Zeitpunktes der Antragsstellung wurde die Studiengangsdokumentation in der Version 1.2 verwendet, in der die Dokumentation der Kooperationen kein erforderlicher Punkt ist.</i></p>	Nicht zutreffend für M.Eng.					
Interne QF, Krit. 4.1	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen liegen nicht vor. 		x				
8.2	Umfang und Art von Kooperationen mit anderen Hochschulen sind schriftlich vereinbart. Das erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot bei den Partnern ist sichergestellt.		BremAkkVO §20 (1)				
Externe QF, Krit. 7.2	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis fehlt Die Angebote und Inhalte der Kooperationen sind auf dem ersten Blick nicht transparent / ersichtlich <p><i>//Anmerkung R05: Aufgrund des Zeitpunktes der Antragsstellung wurde die Studiengangsdokumentation in der Version 1.2 verwendet, in der die Dokumentation der Kooperationen kein erforderlicher Punkt ist.</i></p>	Nicht relevant für M.Eng.	3x	2x		Keine E/A	
Interne QF, Krit. 4.2			x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
8.3	Nur duale Studiengänge: Es ist sichergestellt, dass Studierende ihr Studium auch im Falle unerwarteter Änderungen in der Kooperation zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb abschließen können. Der Status der Studierenden im Falle des Abbruchs von Ausbildung oder Studium ist klar und transparent geregelt.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 7.3			Nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.3							
8.4	Nur Joint Degree-Programme gem. Definition der BremAkkVO: Die besonderen Anforderungen gem. §10, §16 und §33 BremAkkVO werden berücksichtigt.		BremAkkVO §10, 16, 33				
Externe QF, Krit. 7.4			Nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.4							
9. Qualitätsmanagement & Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs							
9.1	Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das auf kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität zielt.		BremAkkVO §17 (1)				
Externe QF, Krit. 8.1			5x				
9.2	Der Studienerfolg wird durch geeignete Instrumente (unter anderem regelmäßige Befragungen der Absolvent_innen und Studierenden) festgestellt und auf dieser Basis Maßnahmen zur Weiterentwicklung abgeleitet und umgesetzt.		BremAkkVO §14, § 18 (1)				
Externe QF, Krit. 8.2	<ul style="list-style-type: none"> Die geplante Studiengangsbefragung soll zeitnah implementiert werden. Die Absolventenbefragung sollte weiterentwickelt werden, um auch qualitative Aussagen, z.B. über das benötigte Absolvent_innen-Profil, treffen zu können. Die vorgelegten Ergebnisse der Absolventenbefragung sind sehr umfang- und aufschlussreich. 		4x	1x		E?	Keine E/A
9.3	Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert und aus den Ergebnissen ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.		BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 8.3	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis fehlt, wurde jedoch mündlich bestätigt. 		4x	1x		Keine E/A	Keine E/A

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	<ul style="list-style-type: none"> Kriterium erfüllt, es fehlten quantitative Daten im Selbstbericht 						
9.4	Die Studiengangsqualität wird regelmäßig unter Beteiligung von externen Experten aus Wissenschaft und Praxis, Studierenden und Absolvent_innen festgestellt und ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.		BremAkkVO § 18 (1)				
Externe QF, Krit. 8.4	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis fehlt Enge Kontakte mit der Industrie könnten systematischer für die Weiterentwicklung genutzt werden. 	Regelmäßige Akkreditierung Techn.-Wissenschaftl. Beirat existiert	4x	1x		Keine E/A	Keine E/A
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
9.5	Nur duale Studiengänge: Es existieren systematische und lernortübergreifende Maßnahmen zur Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (7.)				
Externe QF, Krit. 8.5			Nicht relevant				
10. Kriterien, die die Studiengangsdokumentation betreffen							
10.1	Es liegt eine genehmigte fachspezifische Prüfungsordnung bzw. ein entsprechender genehmigungsfähiger Entwurf inklusive eines Testats der Rechtsstelle vor. Die gesetzlich vorgesehenen Gremien haben der Ordnung zugestimmt. Die Studienkommission wurde beteiligt.		AT BPO §1, §7				
Interne QF, Krit. 5.1			X				Keine E/A
10.2	Aus der Prüfungsordnung geht klar hervor, welche Noten mit welcher Gewichtung in die Gesamtnote eingehen.		AT BPO §13 (3) und (4)				
Interne QF, Krit. 5.2			X				
10.3	Das Modulhandbuch entspricht den QM-Standards der HSB (Vorlage Modulbeschreibung) und berücksichtigt somit die Vorgaben gemäß BremAkkVO zu den Mindestangaben von Modulbeschreibungen.		BremAkkVO §7 (2)				
Interne QF, Krit. 5.3			X				
10.4	In den Modulbeschreibungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme über den Studienverlauf betrachtet moderat eingesetzt. Es werden Hinweise zur Vorbereitung auf die Teilnahmen gegeben (z.B. Literaturangaben).		BremAkkVO §7 (2) und (3)				
Interne QF,			X				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
Krit. 5.4	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
10.5	Modulhandbuch und Studienverlaufsplan sind widerspruchsfrei zur korrespondierenden Prüfungsordnung.		QM intern				
Interne QF, Krit. 5.5			X				
10.6	Diploma Supplement: Es liegt ein Diploma Supplement vor, das den gängigen Vorgaben (z.B. durch Verwendung der HRK-Vorlage) entspricht.		BremAkkVO §6 (4) AT BPO §21 (2)				
Interne QF, Krit. 5.6			X				
10.7	Kennzahlen und Befragungsergebnisse gemäß Leitfaden Studiengangsdokumentation liegen vor.		QM intern				
Interne QF, Krit. 5.7			X				
11. Zusammenfassende Stellungnahme							
	<ul style="list-style-type: none"> Die Hochschule und Studiengänge haben angemessene Qualifikationsziele formuliert. Die fachliche Ausbildung erfüllt die Anforderungen der späteren Berufsfelder, dadurch ist Möglichkeit zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit gegeben. Die personelle Ausstattung wird als untere Grenze angesehen. Wichtige Fächer, wie Schiffssystemtechnik, Ausrüstung, Fertigung und Logistik müssen z.Zt. größtenteils von externen Lehrbeauftragten gehalten werden. Attraktiver Studiengang mit klarem Berufsprofil Durch den Praxisbezug, der Kooperation mit Unternehmen und einem guten Betreuungsverhältnis, bietet der Masterstudiengang ein sehr gutes, ausgewogenes Konzept. Er vermittelt erfolgreich vertiefende fachliche und methodische Kompetenzen. Der Master-Studiengang besitzt angemessene Ausbildungsziele und verfügt über Studiengangsinhalte- und gestaltung, die für die beruflichen Anforderungen eines Ingenieurs in Schiffbau und Meerestechnik hinreichend 	<p>Copy & Paste aus B.Eng.; hier nicht zutreffend.</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>					

Qualitätsfeststellung					Bewertung		
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	qualifizieren. Die Studierbarkeit ist trotz knapper Personalressourcen sichergestellt. Transparenz bei Zulassung, Prüfung, Beratung und Betreuung ist gegeben.						
12. Zusammenfassende der Empfehlung							
	<ul style="list-style-type: none"> Der meeres technische Anteil muss durchgängig weiter beschrieben werden und durch die Ziele des Studiengangs, über das Qualifikationsprofil bis zum Abschluss, konsistent verfolgt werden. Da die Elektrotechnik im Schiffbau und der Meerestechnik einen immer höheren Stellenwert einnimmt, muss dies im Studium stärker berücksichtigt werden. Die Transparenz der Dokumentation ließe sich stellenweise verbessern, z.B. in der Benennung und Beschreibung einiger Module, um vorhandene meeres technische Inhalte und unterschiedliche Teilmodule hervorzuheben. Sofern machbar sollten knappe Personalressourcen auf fachspezifische Studienangebote konzentriert werden. 	Copy & Paste aus B.Eng. Meerestechnik stellt einen ausreichenden Anteil des Studiums dar (siehe 1.3); weder meeres technische Anteile noch die Elektrotechnik waren Diskussionspunkte im Gutachterworkshop! Copy & Paste aus B.Eng., der letzte Satz passt für M.Eng. gar nicht.					